



Satzung Seniorensport 1974 e.V. Wegberg

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Seniorensport 1974 e.V.“
2. Der Sitz der Gesellschaft ist die Gemeinde Wegberg

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die ganzheitliche Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege von Menschen im fortgeschrittenen Lebensalter. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Herausführen aus der Isolation
- b) Die Erhaltung der Lebensfreude
- c) Die Bewahrung und Verbesserung körperlicher und mentaler Fähigkeiten
- d) Die Förderung der physischen Gesundheit (z.B. Seniorensport)
- e) Ein Angebot, das die Pflege von Kontakten und Begegnungen ermöglicht, durch Vorträge und andere geeignete Veranstaltungen
- f) Besonderes Anliegen des Vereins ist es, mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den speziellen Problemen der älteren Menschen zu werben.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 3 Eintragung

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mönchengladbach eingetragen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Funktionsträger des Vereins erhalten keine Vergütungen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und sich zu den älteren Mitbürgern zählt.
2. Wer dem Verein beitreten möchte, hat ein entsprechendes Antragsformular auszufüllen, das vom Vorstand gegengezeichnet wird.
3. Alle Mitglieder haben das volle Stimm- und Wahlrecht.
4. Besonders um den Verein verdienten Mitgliedern kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederhauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch fristgemäße Abmeldung, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur schriftlich zum 30.9. eines Jahres mit Wirkung zum 31.12. erfolgen. Umzug, schwere Krankheit kann der Vorstand zulassen.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn folgende Gründe vorliegen:
 - a. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - b. Verstoß gegen die Satzung des Vereins
 - c. Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
 - d. Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein, wenn Mahnungen nachweislich vorangegangen sind. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Sollte das Mitglied damit nicht einverstanden sein, entscheidet die darauffolgende Jahreshauptversammlung.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an dem Vermögen des Vereins Rückzahlungen von Beitragszahlungen für das laufende Geschäftsjahr sind ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages setzt die Jahreshauptversammlung nach Vorlage des Vorstandes fest.
2. Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages im Voraus. Die Zahlung muss durch Überweisung oder Dauerauftrag bis zum Ende des Quartals (31. März) erfolgen.
3. Mitglieder, die das 90. Lebensjahr vollendet haben, sind beitragsfrei.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der geschäftsführende Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - o Allen anwesenden Mitgliedern
 - o Mindestens 4 Vorstandsmitgliedern

2. Die Mitgliederversammlung sind:

- o Ordentliche Jahreshauptversammlung
- o Außerordentliche Hauptversammlung

§ 10 Ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung)

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet im März eines jeden Jahres statt. Die Einladung hat 14 Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Regelmäßige Gegenstände der Jahreshauptversammlung sind:

- o Jahresbericht des Vorstandes
- o Rechnungsbericht des Finanzverwalters
- o Bericht der Kassenprüfer
- o Entlastung des Vorstandes (alle 2 Jahre)
- o Neuwahlen (alle 2 Jahre)

2. Anträge zur Hauptversammlung müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin vorliegen.

Satzungsänderungen können nur von der Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Die außerordentlichen Hauptversammlungen sind vom Vorstand zu berufen, wenn die Vereinsangelegenheiten es erfordern.

2. Einladung der Mitglieder und Ablauf erfolgt entsprechend der Regelung der jährlichen Hauptversammlung Minderheitenrecht 10%

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern

- a. 1. Vorsitzender
- b. Stellvertretender Vorsitzender
- c. Finanzverwalter
- d. Schriftführer und Sportwart
- e. Stellvertretender Finanzverwalter
- f. Stellvertretender Schriftführer
- g. Beisitzer
- h. Beisitzer
- i. Beisitzer

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung der Vereinsgeschäfte, die Einberufung der Jahreshauptversammlung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

Der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der/die Schriftführer/in vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14 Vorstandswahl

1. Der Vorstand wird in der ordentlichen Hauptversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jeweils 2 Jahre im Amt.

2. Tritt ein Mitglied während seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, so ist auf der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 15 Geschäftsverteilung im Vorstand

1. Die Geschäftsverteilung im Vorstand ergibt sich aus der Vorstellung zur Wahl in der Hauptversammlung. Der Vorstand kann aus den Reihen der Vorstandsmitglieder Vertretungen regeln.

2. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit aus den Reihen der Mitglieder einen Beirat von höchstens 5 Personen bestimmen. Der Beirat nimmt auf Einladung durch den 1. Vorsitzenden nach Bedarf an den Vorstandssitzungen teil. Die Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder bestimmt der Vorstand.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Über die Art der Abstimmung einigt sich die Jahreshauptversammlung. Bei Wahlen gilt die Wahl durch Handzeichen, wenn nicht von mehr als einem Drittel der erschienenen Mitglieder eine schriftliche Wahl verlangt wird.

2. Beschlüsse der Hauptversammlungen sind schriftlich aufzuzeichnen, vorzulegen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 17 Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Hauptversammlung wählt für die laufenden zwei Geschäftsjahre mindestens zwei Kassenprüfer. Bei Neuwahl ist mindestens 1 Rechnungsprüfer neu zu wählen.

2. Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der nächsten Hauptversammlung zu berichten.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck erfolgten Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch die Hauptversammlung in Kraft (Datum) und Einstimmigkeit.

(Satzung ist die neue Fassung vom 13. März 2012 und Ergänzung von 2016)